

Auskunft:
Mag. Philipp Heinzle
T +43 5522 3591 54015

KUNDMACHUNG

Zahl: BHFK-II-1301-126/2023-12
Feldkirch, am 07.08.2024

Die **b2 electronics GmbH, Klaus**, hat um die Baubewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Nutzung von Teilbereichen des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses (Werk 3) als Montagehalle für mobile Prüfgeneratoren auf den GST-NRN 4168/2 und 4168/3, alle GB 92112 Koblach (Straßenhäuser), angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Datum: Mittwoch, 11.09.2024, 13.30 Uhr
Ort/Treffpunkt: an Ort und Stelle (Straßenhäuser 32a, Koblach)
mit anschließender Protokollierung

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an bhfeldkirch@vorarlberg.at anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften und im Gewerbeverfahren die Einhaltung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG).

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens Dienstag, 10.09.2024, 17.00 Uhr, telefonisch oder per E-Mail an bhfeldkirch@vorarlberg.at (Name und Anzahl der Personen) bekannt zu geben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Die Entfernung oder Beschädigung
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin
ist gemäß § 273 StGB verboten!

Mag. Philipp Heinzle